

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)

Anschrift: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland, Dr. Nina Schlierenkämper, ist als zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG („Zuständige Person“) verantwortlich.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Zuständige Person (Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland) informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, über ihre Arbeit. Die letzte Information des Vorstandes fand zu Beginn des 2. Quartals 2025 statt.

Zusätzlich wird der Vorstand regelmäßig im Rahmen des quartärlchen Compliance-Berichts durch den Chief Compliance Officer über die aktuelle Risikoeinschätzung sowie mitigierende Maßnahmen betreffend unterschiedliche Compliance-Risiken, einschließlich Risiken des LkSG, unterrichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

zurich.de/grundsatzerklaerung-zbag

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die aktualisierte Grundsatzerklärung wurde zur Kenntnisnahme an alle relevanten Geschäftsfelder im Unternehmen gesendet und über das Intranet in der aktualisierten Fassung veröffentlicht. Die Öffentlichkeit, Zulieferer sowie andere Stakeholder können über die Unternehmenswebseite auf die Grundsatzerklärung in deutscher Sprache zugreifen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde im Berichtszeitraum aktualisiert. Gründe hierfür waren:

- Änderungen der Ressortzugehörigkeit und der Bezeichnung von operativ verantwortlichen Einheiten
- Aufgrund der EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) wurden Zuständigkeiten erweitert und Prozesse angepasst. Dies hat auch Prozesse und Verantwortlichkeiten mit Bezug zum LkSG betroffen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Crossfunctional Governance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die übergreifende Governance der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG wird von der Nachhaltigkeitsabteilung gesteuert. Die Nachhaltigkeitsabteilung verantwortet die Durchführung der Risikoanalyse und kommuniziert die Ergebnisse an die Zuständige Person, die betroffenen Fachbereiche sowie den Bereich Risikomanagement. Darüber hinaus unterstützt die Nachhaltigkeitsabteilung im Rahmen der Ableitung von Maßnahmen, ist Owner der Grundsatzerklärung und der Menschenrechtsstrategie und verantwortet die Berichterstattung. Die Nachhaltigkeitsabteilung ist auch für die Entwicklung und Durchführung von Schulungen verantwortlich.

Die Bereiche Personalwesen und Standortmanagement sind die funktional zuständigen Stellen für die operative Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich.

Der Fachbereich Crossfunctional Governance verantwortet die Steuerung und Überwachung der Geschäftsbeziehungen des Unternehmens zu externen Geschäftspartnern. Dies umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Richtlinien, Prozessen und Strukturen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen vertrauensvoll und risikominimiert mit Drittanbietern zusammenarbeitet.

Die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an die Lieferanten werden durch die Einkaufsabteilung und die Rechtsabteilung im Zuge der Lieferantenauswahl und der Vertragsgestaltung adressiert. Gemeinsam mit der Nachhaltigkeitsabteilung werden in funktionsübergreifenden Teams Präventions- und Abhilfemaßnahmen konzipiert. Die

beauftragende Abteilung bzw. Person trägt die Verantwortung dafür, die Maßnahmen umzusetzen und nachzuverfolgen.

Die Compliance-Funktion verantwortet das Beschwerdeverfahren. Eingehende Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse sowie im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus ist Compliance für die Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich. Dabei stellt die Compliance-Funktion sicher, dass die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und dessen Wirksamkeitsprüfung von zwei unterschiedlichen Verantwortlichen wahrgenommen werden, um die Unabhängigkeit dieser sicherzustellen.

In der Rechtsabteilung gibt es eine dedizierte Ansprechpartnerin für alle rechtlichen Fragen in Bezug auf das LkSG.

Die interne Revision adressiert den angemessenen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und damit auch menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Rahmen ihrer Prüfungsaktivitäten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die übergreifende Governance der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG wird von einem Fachteam in der Nachhaltigkeitsabteilung gesteuert. Das Team verantwortet einen Großteil der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten, teilweise unterstützt es die verantwortlichen Fachbereiche bei deren Umsetzung. Das Team hat gemeinsam mit den betroffenen Fachbereichen Prozesse eingeführt und entwickelt diese kontinuierlich weiter.

Im Bereich Personalwesen wird zur Förderung von Diversität und Inklusion ein Set an Maßnahmen umgesetzt, das von Sensibilisierungsmaßnahmen bis zu klaren Handlungsvorgaben reicht, beispielsweise regelmäßige, freiwillige Mitarbeitendenumfragen, freiwillige Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Veranstaltungen und Schulungen zum Thema Diversität sowie Förderung des freiwilligen Mitarbeitendenengagements zum Thema Diversität und Inklusion. Die Zurich Gruppe Deutschland verfügt über Richtlinien und Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie beschreiben den Aufbau, den Betrieb und die kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Seit 2009 wurden Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung eingerichtet. In Bezug auf Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren gibt es zahlreiche freiwillige Präventionsangebote für die Mitarbeitenden. Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, arbeitsbedingten Unfallgefahren und gesundheitlichen Einschränkungen möglichst vorzubeugen.

Das Unternehmen verfolgt einen Ansatz risikomitigierender Einkaufspraktiken. So werden beispielsweise im Rahmen von Ausschreibungen auch verschiedene ESG-Aspekte berücksichtigt, die wiederum in die Lieferantenbewertung einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Risikomanagements von Vertragspartnern potenzielle menschenrechts- und umweltbezogene

Risiken systematisch identifiziert, - sofern erforderlich - mit risikomindernden Maßnahmen versehen und anschließend überwacht.

Ungeachtet der gesetzlichen Pflichten aus dem LkSG, hat sich das Unternehmen bereits vor Jahren zur Achtung von international anerkannten Menschenrechten verpflichtet und diese Verpflichtung unter anderem in ihrem Verhaltenskodex integriert. Der Zurich Verhaltenskodex „We Care“ (abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/verhaltenskodex-von-zurich>) reflektiert die Werte und Prinzipien des Unternehmens und legt die Mindeststandards fest. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für sämtliche Mitarbeitende, Vorstände und Führungskräfte eingeschlossen. Alle Mitarbeitenden werden jährlich zum Verhaltenskodex verpflichtend geschult.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der Strategie werden interne Ressourcen bereitgestellt. Die relevanten Bereiche des Unternehmens - wie Personalabteilung, Compliance-Abteilung, Nachhaltigkeitsabteilung, Crossfunctional Governance und Einkauf - setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung des LkSG ein. Die Nachhaltigkeitsabteilung verfügt über Expertise in Bezug auf Nachhaltigkeitsgovernance, der Bereich Personalwesen bzw. Gesundheitsmanagement u.a. über solche im Bereich Gesundheitsmanagement und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Bei Bedarf erfolgt eine unterstützende Beratung durch externe Experten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für die Zeit vom 14.01.2023 bis 31.06.2024 durchgeführt. Aufgrund des Inkrafttretens des LkSG zum 01.01.2023 lag im vergangenen Jahr der Betrachtungszeitraum der Risikoanalyse überwiegend vor dem Berichtszeitraum 2023. Dieser Zeitraum wurde daher im Zyklus 2024 berücksichtigt. Der Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 wird im Zyklus 2025 berücksichtigt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Schritt 1: Abstrakte Betrachtung von Risiken (Makroökonomisches Risikoprofil)

Bei der abstrakten Betrachtung werden branchenspezifische und länderspezifische abstrakte Risiken ermittelt. In Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich werden die eigene Branche und die eigenen Tätigkeitsländer zwecks Identifizierung von Gesellschaften oder Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition betrachtet. Bei den unmittelbaren Zulieferern geht es um die Identifizierung von mit Risiken behafteten Vertragspartnern aufgrund der Beschaffungsländer und der Beschaffungskategorie.

Dies bedeutet, dass zunächst nicht auf die konkreten Vertragspartner der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) bzw. Gesellschaften, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt, abgestellt wird, sondern lediglich auf die Branchen und Länder, in denen diese Vertragspartner bzw. die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) tätig sind.

Zur Identifizierung der abstrakten Risiken arbeitet die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) auf Grundlage von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Branchen und Ländern, die gemeinhin als unabhängig, glaubhaft und wissenschaftlich gelten bzw. der BAFA-Risikodatenbank empfohlen werden.

Eine Betrachtung von Risiken allein auf der rein abstrakten Ebene genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext hat daher in einem zweiten Schritt zu erfolgen. Ergänzend erfolgt ein Medienscreening, bei dem mögliche Verstöße gegen LkSG-Rechtspositionen ermittelt werden.

Schritt 2: Konkrete Betrachtung von Risiken (Mikroökonomisches Risikoprofil, Bewertung und Priorisierung)

Im zweiten Schritt werden nur solche Vertragspartner und Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich untersucht, bei denen im ersten Schritt abstrakte Risiken ermittelt wurden. Hierbei wird jedes abstrakte Risiko anhand der Angemessenheitskriterien gewichtet und bewertet. Im Ergebnis wird ein Punktedurchschnitt ermittelt, der das konkrete Risiko bewertet (hoch, mittel, niedrig, kein Risiko).

Zur Identifizierung der Risiken wurden neben den gesetzlichen Anforderungen des LkSG die vom BAFA veröffentlichten Handreichungen und FAQ sowie Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Branchen und Ländern, die gemeinhin als unabhängig, glaubhaft und wissenschaftlich gelten, zugrunde gelegt.

Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Information des Vorstands durch die Zuständige Person.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Gründung einer neuen ausländischen Niederlassung einer Tochtergesellschaft, auf die die Zürich Beteiligungs- und Aktiengesellschaft (Deutschland) einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Anlass war die Gründung einer neuen ausländischen Niederlassung einer Tochtergesellschaft, auf die die Zürich Beteiligungs- und Aktiengesellschaft (Deutschland) einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analyse ergab keine Hinweise auf eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Hinweise bzw. Beschwerden zu potenziellen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen über das Beschwerdeverfahren eingegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der konkreten Risikoanalyse wurde pro Rechtsposition das Risiko analysiert. Das Risiko wurde dann anhand der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG in Bezug auf den konkreten Vertragspartner bewertet. Hierbei wurden verschiedene Hilfskriterien, die die Handreichung des BAFA zur Angemessenheit benennt, angewendet. Diese wurden jeweils einzeln bewertet und bepunktet. Um eine Gleichgewichtung der Angemessenheitskriterien zu erzielen, wurde für jedes Angemessenheitskriterium ein Punktedurchschnitt ermittelt, aus denen dann in Summe pro Risiko eine Gesamtgewichtung errechnet wurde.

Von einer Priorisierung der Risiken wurde abgesehen. Grund hierfür ist die geringe Anzahl der verbliebenen konkreten Risiken nach der Durchführung der konkreten Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, daher erfolgte keine Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sensibilisierungsmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse gibt es im eigenen Geschäftsbereich diverse Präventionsmaßnahmen, die entweder bereits vor Einführung des LkSG bestanden oder solche, die erst mit Einführung des LkSG implementiert wurden.

Im Zuge der Umsetzung des LkSG wurden im eigenen Geschäftsbereich beispielsweise als Präventionsmaßnahme Informationsgespräche und Schulungen zum LkSG, insbesondere Onboarding- und/oder Schwerpunktgespräche mit betroffenen Fachabteilungen und Gesellschaften, auf die die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) einen bestimmenden Einfluss ausübt, eingeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Berichtszeitraum wurden Informationsgespräche und Schulungen durchgeführt, obwohl keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert wurden. Aufgrund dessen erfolgte keine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zu den vor Einführung des LkSG bestehenden Präventionsmaßnahmen gehören regelmäßige Pflichtschulungen für die Belegschaft, beispielsweise zu Arbeitssicherheit und zum Zurich Verhaltenskodex "We Care", sowie freiwillige Sensibilisierungsmaßnahmen und Präventionsangebote zu verschiedenen Schwerpunktthemen wie Gesundheit und Diversität & Inklusion.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen wurden präventiv durchgeführt, ohne dass konkrete Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert wurden. Aufgrund dessen erfolgte keine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine konkreten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte ist ein Bestandteil der Unternehmenswerte der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) und im Zurich Verhaltenskodex "We Care" niedergelegt. Unabhängig von der Einführung des LkSG werden seit 2022 diese Unternehmenswerte in die Einkaufspraktiken integriert. Ein Bestandteil ist die Vorgabe der Erwartungshaltung an Vertragspartner sowie der Lieferantenqualifizierungsprozess. Die Erwartungshaltung gegenüber Vertragspartnern wird im Leitfaden für Lieferanten und Partner beschrieben, dieser ist online abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueberuns/unternehmen/werte-und-verantwortung/informationen-fuer-lieferanten>

Als reguliertes und durch die BaFin beaufsichtigtes Unternehmen wird bei der Zusammenarbeit mit Dritten darauf geachtet, Risiken zu erkennen, zu bewerten und regulatorische sowie rechtliche Vorgaben umzusetzen bzw. einzuhalten. Entsprechend hat sich die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor allem auf die Anpassung bestehender Prozesse konzentriert.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) bezieht primär externe Dienstleistungen von größtenteils in Deutschland ansässigen Unternehmen. Der Einkauf von Produkten findet nur in einem sehr geringen Umfang statt.

Um ausschließlich mit ausgewählten und geeigneten Vertragspartnern zusammenzuarbeiten, werden sowohl im Rahmen der Lieferantenauswahl als auch im Zuge des Lieferantenonboardings potenzielle Risiken identifiziert und bewertet.

Im Rahmen des Lieferantenqualifizierungsprozesses wurden gezielt Fragen zu den Rechtspositionen des LkSG aufgenommen, um u.a. menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren und bei Bedarf vor Vertragsabschluss risikomitigierende Maßnahmen ableiten zu können.

Die Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen bzw. der Vertragsbeziehungen war bislang nicht erforderlich.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Einkaufspraktiken zielen darauf ab, mögliche Risiken vor Vertragsschluss zu erkennen und ggf. risikomitigierende Maßnahmen mit dem Vertragspartner zu vereinbaren und nur mit solchen Vertragspartnern zusammenzuarbeiten, die die Anforderungen der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) an eine gemeinsame Zusammenarbeit erfüllen. Daher wird bereits während der Geschäftsanbahnung überprüft, ob und inwieweit potenzielle Risiken aus der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner resultieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die im Ergebnis der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken bei den mittelbaren Zulieferern waren in ihrer Anzahl so gering, dass eine Priorisierung der Risiken nicht notwendig war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Ziel des Unternehmens ist es, nur mit solchen Vertragspartnern zusammenzuarbeiten, die ebenfalls über Maßnahmen zur Risikominderung in ihrer Lieferkette verfügen, die mit den im Leitfaden für Lieferanten und Partner festgelegten Erwartungen vereinbar sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

s.O.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikodisposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Aus den identifizierten konkreten Risiken kann kein Risikoschwerpunkt abgeleitet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland), ihre ausländische Niederlassung sowie die Gesellschaften, auf die sie bestimmenden Einfluss ausübt, wurden einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurden Länder- und Branchenrisiken bewertet. Die jeweilige Branche wurde dabei anhand von NACE-Codes klassifiziert. Eine Vielzahl von quantitativen Indizes von renommierten Institutionen (bspw. der Global Slavery Index, Global Rights Index oder der Global Wage Report der ILO), bildeten die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Branchenrisiken komplementierte die Länderrisikoanalyse.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können zudem über das Beschwerdeverfahren bzw. das entsprechende technische Tool gemeldet werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um möglichen Risiken oder Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen nachzugehen (siehe auch folgende Ausführungen in „Abschnitt D: Beschwerdeverfahren“). Ebenso besteht die Möglichkeit, sich an Führungskräfte, Betriebsräte oder die Personalabteilung zu wenden. Die entsprechenden Personengruppen sind sensibilisiert, wie sie mit solchen Hinweisen umzugehen haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Alle unmittelbaren Zulieferer der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) und der Gesellschaften, auf die sie bestimmenden Einfluss ausübt, wurden einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen.

Entsprechend eines risikobasierten Ansatzes wurden die bei den Vertragspartnern identifizierten abstrakten Risiken einer konkreten Betrachtung unterzogen.

Bei der konkreten Risikoanalyse wurde pro Rechtsposition das Risiko analysiert. Das Risiko wurde sodann anhand der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG in Bezug auf den konkreten Vertragspartner bewertet. Hierbei wurden verschiedene Hilfskriterien, die die Handreichung des BAFA zur Angemessenheit benennt, angewendet. Diese wurden jeweils einzeln bewertet und bepunktet. Um eine Gleichgewichtung der Angemessenheitskriterien zu erzielen, wurde für jedes Angemessenheitskriterium ein Punktedurchschnitt ermittelt, aus denen dann in Summe pro Risiko eine Gesamtgewichtung errechnet wurde.

Die Durchführung der konkreten Risikoanalyse ergab keine Hinweise auf Verletzungen durch unmittelbare Zulieferer.

Verletzungen durch unsere unmittelbaren Zulieferer können über das Beschwerdeverfahren bzw. das entsprechende technische Tool gemeldet werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um möglichen Risiken oder Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen nachzugehen. Bislang sind keine Beschwerden über das Beschwerdeverfahren eingegangen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Zurich Gruppe Deutschland, deren Holdinggesellschaft die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ist, hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Mitarbeitende und Externe die Möglichkeit, Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen, zu melden.

Über das Intranet des Unternehmens gelangen die Mitarbeitenden zu einer digitalen Beschwerdeplattform. Dabei handelt es sich um die Software 'Integrity Line' der EQS Group AG. Die Anwendung wurde speziell an das Layout und die Strukturen des Unternehmens angepasst. Die Verwaltung erfolgt durch den Bereich Compliance. Das Tool ermöglicht Hinweisgebenden eine zeitnahe und vertrauliche Kommunikation über ein sicheres Postfach. Auch eine anonyme Beschwerde ist möglich.

Für externe Hinweisgebende ist dasselbe Beschwerdetool über die Webseite des Unternehmens unter <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/hinweisgebersystem> öffentlich zugänglich. Auch die dazugehörige Verfahrensordnung ist hier veröffentlicht.

Hinweisgebende erhalten nach Abgabe der Meldung eine Eingangsbestätigung durch den Bereich Compliance. Sodann nehmen die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen den Kontakt zu den Hinweisgebenden auf und besprechen den Sachverhalt sowie weitere Maßnahmen vertraulich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-formulare/lksg-verfahrensordnung-deutsch_2024_08.pdf?rev=213469d3087e421886032a38b77bdb2&hash=E7072AD94816CA15DA97989C8F051325

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Bereich Compliance verantwortet das Beschwerdeverfahren. Innerhalb des Bereiches Compliance sind zu jeder Zeit mindestens zwei qualifizierte Mitarbeitende für das Beschwerdeverfahren zuständig. Diese Mitarbeitenden sind zum einen mit der Entgegennahme sowie zum anderen mit der Bearbeitung eingehender Meldungen nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz betraut.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu besteht während des Verfahrens die Möglichkeit, ein sicheres Postfach zu erstellen und zu nutzen, über das auch eine anonyme Kommunikation mit den für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen möglich ist. Die mit der Bearbeitung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, werden nicht toleriert. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an der Untersuchung solcher Bedenken und gegebenenfalls auch auf andere beteiligte Personen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation
- Weitere: Einrichtung eines Risikomanagements, Festlegung der betriebsinternen Zuständigkeiten

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 LkSG erfolgt einmal jährlich sowie anlassbezogen die Überwachung des Risikomanagements hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit der einzelnen Sorgfaltspflichten des LkSG durch die Zuständige Person. Mithilfe eines detaillierten Prüfplans sind verschiedene Prüfschritte zeitlich über das gesamte Jahr definiert. Anhand einer Excel-basierten Checkliste wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse, der Präventions- und Abhilfemaßnahmen, des Beschwerdeverfahrens sowie der Dokumentation geprüft. Zu diesem Zweck ist die Checkliste mit entsprechenden Prüfschritten versehen. Die einzelnen Prüfschritte enthalten Prüffragen und -hinweise, deren Antworten als Ergebnisse der Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung in der Excel dokumentiert werden. Nachdem alle Prüfschritte erfolgt sind, werden die Ergebnisse in einem finalen Bericht verschriftlicht, sodass eine systematische und einheitliche Berichterstattung gem. § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG an den Vorstand sichergestellt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Sorgfaltspflichten angemessen und wirksam sind. Somit wurde das Risikomanagement als wirksam eingestuft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Beim Präventions-, Abhilfe- und Beschwerdemanagement existieren Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen.

Hierzu zählen tarifvertragliche Vereinbarungen, der Dialog mit dem Gesamtbetriebsrat/betriebliche Mitbestimmung und Arbeitnehmerdialoge, aber auch die regelmäßige (freiwillige) Befragung der Mitarbeitenden und die Auswertung der Ergebnisse.

Ungeachtet der gesetzlichen Pflichten aus dem LkSG, hat sich Zurich bereits vor Jahren zur Achtung von international anerkannten Menschenrechten verpflichtet. Die Einhaltung der Menschenrechte ist auch Bestandteil des Verhaltenskodex von Zurich. Der Zurich Verhaltenskodex „We Care“ (abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/verhaltenskodex-von-zurich>) reflektiert die Werte und Prinzipien des Unternehmens. Er dient als Orientierung für die Mitarbeitenden bei der täglichen Arbeit. Für alle Mitarbeitenden wird jährlich eine verpflichtende Schulung dazu ausgerollt. Die Teilnahme wird nachgehalten.

Zudem setzt sich die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) für den Schutz von Whistleblowern ein. Zurich duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende oder andere Personen, die in gutem Glauben Bedenken melden. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an einer Untersuchung oder Personen, die im Laufe einer Untersuchung Informationen/Beweise zur Verfügung stellen, sowie gegebenenfalls auf andere beteiligte Personen. Dieser Grundsatz ist im Verhaltenskodex von Zurich und der Richtlinie zum Melden von Bedenken und Verstößen geregelt. Soweit

Mitarbeitende Repressalien ausüben oder sich daran beteiligen, werden arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft.